

ERLÄUTERUNGEN

zu der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) am 10. November 2021

Nachstehend finden Sie Bezug nehmend auf die Einladung des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die Ausführungen und Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten. Soweit nichts anderes angegeben, sind die zitierten Vorschriften solche des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Hinweis: Die erste Sitzung des neu gewählten Rates findet nach § 59 Absatz 2 Satz 1 innerhalb eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, d. h. im Laufe des Monats November 2021.

Die Ladungsfrist zu dieser konstituierenden Sitzung beträgt eine Woche (§ 59 Absatz 2 Satz 2).

Zu ihr lädt der Samtgemeindebürgermeister (§ 59 Absatz 1 Satz 1) unter Mitteilung der Tagesordnung, die er allein ohne Beteiligung des Vorsitzenden aufstellt (§ 59 Absatz 3 Satz 2) ein.

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die Konstituierung des Rates besteht im Kern in der Wahl des Ratsvorsitzenden. Erst danach ist der Rat als handlungsfähiges Organ vorhanden. Sie steht deshalb am Anfang unter TOP 5. der Sitzung und wird unter **Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes (Altersvorsitzenden)** vorgenommen (§ 61 Absatz 1 Satz 2).

Deshalb erscheint es als sachgerecht, dass dieses auch die Sitzung eröffnet und die für die Wahl des Ratsvorsitzenden notwendige Beschlussfähigkeit (§ 65 Absatz 1 Satz 2) feststellt.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters

Die Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters findet in der ersten Sitzung des Rates nach Beginn der Wahlperiode statt. Sie wird gemäß § 81 Absatz 1 Sätze 1 und 2 von dem ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitglied durchgeführt und steht daher noch vor der Wahl des Ratsvorsitzenden (da danach die Funktion des Altersvorsitzen-

den endet). Die Vereidigung besteht in der Abnahme eines beamtenrechtlichen Dienst-eides gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 BeamStG i. V. m. § 47 NBG vor der Vertretung als Dienstvorgesetzter des Samtgemeindebürgermeisters.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Vor der Wahl der/des Ratsvorsitzenden sind die Ratsfrauen und Ratsherren nach § 60 Absatz 1 förmlich verpflichtet, „ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten“.

Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§ 54 Absatz 3, § 43) verbunden. **Beides obliegt dem Samtgemeindebürgermeister**, der sie bei Leitung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden vornimmt; nicht anwesende Ratsmitglieder werden später bei passender Gelegenheit verpflichtet und belehrt.

Der Text der Pflichtenbelehrung wird Ihnen zur Kenntnis und für Ihre Unterlagen mit der Einladung übersandt. Eine weitere Ausfertigung wird Ihnen während der Sitzung überreicht, um diese zu unterzeichnen und der Verwaltung zurückzugeben.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Unterrichtung des Rates über den Zusammenschluss von Ratsfrauen und Ratsherren zu Fraktionen und Gruppen sowie Mitteilung der Namen der Vorsitzenden und deren Vertreter/innen sowie den Mitgliedern

Gemäß § 57 Absatz 1 können sich zwei oder mehr Ratsfrauen/Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss zu einer Fraktion oder Gruppe ist dem Samtgemeindebürgermeister **(vorab) schriftlich** mitzuteilen. Dabei sind die Namen der Vorsitzenden oder Gruppensprecher sowie der Mitglieder anzugeben.

Anmerkung: Obwohl § 57 ebenso wenig wie die Vorgängerregelungen besondere Merkmale einer Fraktion oder Gruppe definiert, werden im niedersächsischen Sprachgebrauch als „Fraktionen“ überwiegend diejenigen Zusammenschlüsse von Abgeordneten bezeichnet, deren Mitglieder aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden. Heterogenere Zusammenschlüsse, die aus Abgeordneten mit in wesentlicher Hinsicht (nicht notwendig durchgängig) übereinstimmender politischer Überzeugung gebildet werden, werden als „Gruppen“ bezeichnet. Die Unterscheidung zwischen Fraktionen und Gruppen ist rechtlich irrelevant, weil das Gesetz an die Unterscheidung keine unterschiedlichen Rechtsfolgen knüpft.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl der/des Ratsvorsitzende/n

Die/der Ratsvorsitzende wird aus der Mitte der Abgeordneten gewählt (§ 61 Absatz 1 Satz 1), d. h. aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren (§ 45 Abs. 1 Satz 3), sodass

dafür der Samtgemeindebürgermeister nicht in Betracht kommt. Vorschlagsberechtigt ist aber jedes Ratsmitglied, also auch der Samtgemeindebürgermeister.

Die Wahl der/des Ratsvorsitzenden, die als innerorganisatorischer Akt keiner Vorbereitung durch den Samtgemeindeausschuss bedarf, erfolgt nach § 67:

„Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.“

Die Aufgaben der/des Ratsvorsitzenden bestehen in der Beteiligung bei der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Absatz 3), der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechtes (§ 63 Absatz 1) sowie der Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 65 Absatz 1 Satz 2). Im Falle der Verhinderung des Samtgemeindebürgermeisters vertritt sie/er ihn bei der Einberufung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung (§ 59 Absatz 3 Satz 3).

Nach seiner Wahl (der Erklärung über deren Annahme) übernimmt die oder der neue Ratsvorsitzende von dem Altersvorsitzenden die Sitzungsleitung.

Nach der Wahl einer/eines Vorsitzenden hat sich nach gängiger Rechtsprechung ein Gremium konstituiert und ist handlungsfähig geworden. Ab jetzt können auch sachliche Beschlüsse wie die folgenden gefasst werden.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Feststellung der Tagesordnung

Der Samtgemeinderat hat in diesem Punkt die mit der Einladung versandte Tagesordnung und die dazu vorliegenden Anträge festzustellen.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschluss (Wahl oder Abstimmung) über die Stellvertretung des Ratsvorsitzenden und Bestimmung der Zahl der Stellvertreter

Nach § 61 Absatz 1 Satz 3 beschließt der Rat über die Stellvertretung (nur Verhinderungsvertreter) der oder des Ratsvorsitzenden. Dabei bestimmt der Samtgemeinderat auch, wie **viele Vertreter/innen** es geben soll und **deren Reihenfolge**, wenn mehrere bestimmt werden.

Dieser Beschluss kann durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach § 66 oder durch Wahl nach § 67 erfolgen.

Wahlvorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied – auch der Samtgemeindebürgermeister, auch ist er wahlberechtigt, allerdings ist der Samtgemeindebürgermeister nicht wählbar.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschluss, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung diejenige der bisherigen Wahlperiode weiterhin angewandt wird

Die Geschäftsordnung der bisherigen Wahlperiode verliert mit Beginn der neuen Wahlperiode am 31. Oktober 2021 ihre Geltung. Für den Sitzungsablauf bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung sind aber gewisse Regularien erforderlich, daher sollte dieser Beschluss quasi als „Verabredung“ unter den Ratsmitgliedern gefasst werden. Somit wird sich zunächst geeinigt, dass die Geschäftsordnung des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 13. November 2012 bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung angewandt wird.

Zu Punkt 9. der Tagesordnung:

Einwohnerfragestunde

Gemäß § 62 kann der Rat bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen. Weiteres ist in § 17 der Geschäftsordnung geregelt.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten gemäß § 74 Absatz 2 Satz 2

Gemäß § 74 Absatz 2 Satz 1 beträgt die Zahl der Beigeordneten im Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) (also der stimmberechtigten Mitglieder) sechs. In Samtgemeinden, deren Räte 16 bis 44 Mitglieder haben, kann der Rat in der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten (also der stimmberechtigten Mitglieder) um zwei erhöht (§ 74 Absatz 2 Satz 2). Eine Erhöhung zum späteren Zeitpunkt ist mithin nicht möglich, da der Beschluss für die Dauer der Wahlperiode zu fassen ist.

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) besteht aus 34 Ratsfrauen und Ratsherren. Eine Erhöhung ist somit möglich. In der vergangenen Wahlperiode hat der Rat von der Möglichkeit der Erhöhung von sechs auf acht Beigeordnete Gebrauch gemacht. Der Beschluss zur Erhöhung der Beigeordneten bedarf als sogenannter innerorganisatorischer Akt nicht der Vorbereitung des Samtgemeindeausschusses.

Zu Punkt 11. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung des Samtgemeindeausschusses; hier: Bestimmung und Feststellung der Beigeordneten und deren Vertreter/innen

Der Samtgemeindeausschuss setzt sich gemäß § 74 Absatz 1 zusammen aus

- a) dem Samtgemeindebürgermeister
- b) den Beigeordneten (sechs oder acht Sitze siehe Entscheidung unter Punkt 10.)
- c) Mitglieder nach § 71 Absatz 4 Satz 1 (Grundmandatsinhaber)

Daneben gehört gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die 1. Samtgemeinderätin/der 1. Samtgemeinderat dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme (Antragsrecht, aber kein Stimmrecht) an.

Die Sitzverteilung im Samtgemeindeausschuss erfolgt aufgrund der aktuellen Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum 1. November 2021 gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 2 nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Das bedeutet, dass die Sitze im Samtgemeindeausschuss den Fraktionen und Gruppen (ab zwei Ratsmitgliedern, einzelne Ratsmitglieder bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt) gemäß § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 3 in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los zieht der/die Ratsvorsitzende (§ 71 Absatz 2 Satz 4).

Die **Bildung des Samtgemeindeausschusses** erfolgt dann dadurch, dass die Fraktionen und Gruppen Mitglieder entsprechend der Anzahl an Sitzen, die ihnen bei der Verteilung zugewiesen wurden, benennen.

Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 3 ist für die Beigeordneten jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Samtgemeindeausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter bestimmen.

Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung im Samtgemeindeausschuss kein Sitz entfallen ist, sind nach § 75 Absatz 1 Nr. 2. i. V. m. § 71 Absatz 4 Satz 1 berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) in den Samtgemeindeausschuss zu entsenden. Dieses gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Samtgemeindeausschusses ist.

Bei der Verteilung der Sitze der Beigeordneten auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen findet eine Anrechnung des Samtgemeindebürgermeisters nicht statt, da dieser nicht Mitglied einer Fraktion oder Gruppe sein kann.

Die Sitzverteilung und die namentliche Besetzung (inkl. des Samtgemeindebürgermeisters, jedoch nicht für den 1. Samtgemeinderat, weil diese Feststellung nach § 71 Absatz 7 nicht vorgeschrieben ist) wird mit dem **Feststellungsbeschluss** nach § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 71 Absatz 5 abgeschlossen.

Zu **Punkt 12.** der Tagesordnung:

Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen und Festlegung der Reihenfolge

Der Samtgemeinderat wählt (nach § 67) gemäß § 81 Absatz 2 in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter/innen des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,

der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.
Diese Aufzählung ist abschließend. Bei allen anderen Aufgaben wird der Samtgemeindebürgermeister von der allgemeinen Vertretung vertreten.

Die Wahl kann durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber/innen in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Samtgemeinderates gestimmt hat (§ 67 Satz 3).

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertretung; ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 Absatz 3 besteht nicht.

Sofern es unter den Vertretern eine Reihenfolge geben soll, ist diese durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu bestimmen. Hierunter ist auch zu verstehen, dass insbesondere bei der Repräsentation eine Vertretung für bestimmte Fachbereiche oder Gebiete der Kommune bestimmt wird.

Wird keine Rangfolge festgelegt, sind die Vertreterinnen/Vertreter in ihrer Funktion gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen dem Samtgemeindebürgermeister und seinen Stellvertretern, wer die Stellvertretung wahrnimmt. Die Stellvertretung ist ausschließlich eine für den Verhinderungsfall, jedoch kann der Samtgemeindebürgermeister bestimmen, wann er verhindert ist.

Zu Punkt 13. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Bildung der Fachausschüsse des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Feststellung der Anzahl der Ausschussmitglieder und Verteilung der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen

Der Rat kann aus seiner Mitte beratenden Ausschüsse bilden. Für die Bildung der Ausschüsse findet § 71 Anwendung.

Es ist der Entscheidung des Rates überlassen, ob und gegebenenfalls welche „freiwilligen“ Ausschüsse gebildet werden, wie ihre Aufgaben abgegrenzt sind und wie viele Mitglieder ihnen angehören sollen. Gemäß § 71 Absatz 7 kann der Samtgemeinderat neben den Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, jedoch nicht Beschäftigte der Samtgemeinde, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen und Ratsherren sein.

Die zu bildenden Fachausschüsse des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und die Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen muss die Vertretung durch Beschluss festlegen.

Die Sitzverteilung in den Fachausschüssen erfolgt aufgrund der aktuellen Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes zum 1. November 2021 gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 71 Absatz 2 Satz 2 nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Das bedeutet, dass die Sitze den Fraktionen und Gruppen (ab zwei Ratsmitgliedern, einzelne Ratsmitglieder bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt) gemäß § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 3 in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. erge-

ben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Das Los zieht der/die Ratsvorsitzende (§ 71 Absatz 2 Satz 4).

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Ratsfrauen und Ratsherren an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der zu vergebenen Sitze zu. In diesem Fall wird zunächst der genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt, für die danach noch zu vergebenen Sitze ist § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) zu entsenden.

Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied (Grundmandat) zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind (§ 71 Absatz 4 Satz 3). Dies gilt nicht für den Samtgemeindeausschuss.

Für die vorherige Wahlperiode hat der Samtgemeinderat folgende fünf Fachausschüsse mit je neun Sitzen gebildet:

a) Schul-, Jugend- und Sozialausschuss
(der Schulausschuss ist ein Pflichtausschuss gemäß § 110 Nds. Schulgesetz und der Jugendausschuss ein Pflichtausschuss gemäß § 13 AGKJHG)

Der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss wurde in der vergangenen Wahlperiode aus zwei Pflichtausschüssen und einem freiwilligen Ausschuss zusammengelegt

Der Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Rates und für den Bereich „Schulen“ aus mindestens je einer/einem stimmberechtigten Vertreterin/Vertreter der Lehrkräfte und der Eltern, deren Zahl jeweils der Rat festlegt, zusammen.

Der **Schulausschuss** ist gemäß § 73 i. V. m. § 110 NSchG i. V. m. der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 17. Oktober 1996 ein Pflichtausschuss.

Außerdem müssen dem Schul-, Jugend- und Sozialausschuss für den Bereich „Jugend und Soziales“ neben den Ratsmitgliedern (davon sollen die Hälfte Frauen sein) mindestens zwei weitere Personen als beratende Mitglieder angehören, die von den im Bereich der Samtgemeinde wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind. Diese wurden aufgefordert, entsprechende Vorschläge einzureichen. Folgende Verbände haben in der vorherigen Wahlperiode beratende Mitglieder in den Ausschuss entsendet:

- Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Lüchow-Dannenberg e. V.
- Kreisjugendring Lüchow-Dannenberg
- AWOSOZIALe Dienste gGmbH

Der **Jugendausschuss** ist aufgrund § 73 NKomVG i.V.m. § 13 Absatz 2 AGKJHG zu bilden.

Weitere beratende Mitglieder nach § 71 Absatz 7 sind in den Pflichtausschüssen nicht zulässig.

Da es sich hier allerdings sowohl um einen Pflicht- als auch um einen freiwilligen Ausschuss handelt, könnten für den Bereich „Soziales“ auch weitere beratende Mitglieder gemäß § 71 Absatz 7 benannt werden.

b) Bau- und Verkehrsausschuss

c) Betriebsausschuss des Kommunal-Service Lüchow (Eigenbetrieb)

Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kommunal-Service Lüchow ist ein weiterer Pflichtausschuss. Die Bildung dieses Betriebsausschusses ist gemäß § 140 Absatz 2 zwingend vorgeschrieben. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung, der jeweiligen Betriebssatzung und der §§ 71 bis 73.

Hier: Durch Einzelbeschluss in der Vergangenheit jeweils nur mit fünf Sitzen/Ratsmitgliedern besetzt.

d) Brandschutzausschuss

+ beratende Mitglieder (Gemeindebrandmeister + 3 Bereichsbrandmeister)

e) Ausschuss für Welterbe und regionale Entwicklung

Neben den Ratsmitgliedern wurde als beratendes Mitglied die Denkmalpflegerin Kerstin Duncker benannt.

Zu Punkt 14. der Tagesordnung:

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung unter Tagesordnungspunkt 13. muss mit dem Feststellungsbeschluss nach § 71 Absatz 5 abgeschlossen werden.

Zu Punkt 15. der Tagesordnung:

Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen

Für die vom Rat gebildeten Fachausschüsse sind jeweils gemäß § 71 Absatz 8 Ausschussvorsitzende zu benennen. Für die Verteilung der Sitze gilt ebenso das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, da auch die Ausschussvorsitze das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Rat widerspiegeln sollen.

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahl der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3, usw. ergeben. In der so ermittelten Reihenfolge greifen die Fraktionen und Gruppen auf die von ihnen gewünschten Ausschussvorsitze zu und benennen ein Ratsmitglied, das dem jeweiligen Ausschuss angehört.

Bei der Vertretung der Ausschussvorsitzenden bietet es sich an, dass die Fraktion oder Gruppe, die die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden stellt, auch die Vertreterin oder den Vertreter aus den dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern benennt. Es ist aber auch möglich, dass die Vertretung der/des Vorsitzenden einer anderen Fraktion oder Gruppe angehört. Eine gesetzliche Regelung (abgesehen von einigen sondergesetzlichen Regelungen) gibt es hierzu nicht.

Sollte es bei gleichen Höchstzahlen im Rahmen des Zugriffsverfahrens zur Losentscheidung kommen, hat die/der Ratsvorsitzende das Los zu ziehen. Auf den Losentscheid kann jedoch verzichtet werden, wenn sich die an ihm beteiligten über die Zuteilung des Vorsitzes einig sind. In die Verteilung werden, soweit der Rat sie bestimmt, die Vorsitze in Ausschüssen mit besonderen Rechtsvorschriften einbezogen. Eine getrennte Verteilung würde einen Beschluss über ein anderes Verfahren nach § 71 Absatz 10 voraussetzen. Ausschussvorsitzende/r kann auch ein Grundmandatar sein, nicht dagegen eine andere Person nach § 71 Absatz 7 (Vertreter von Beiräten etc.). Der Zugriff der Fraktionen und Gruppen auf die Ausschussvorsitze und die Benennung der Vorsitzenden und Vertreterinnen/Vertreter ist vom Rat zur Kenntnis zu nehmen. Eines Feststellungsbeschlusses bedarf es nicht.

Zu Punkt 16. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Benennung und Feststellung von 17 Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Wasser-Verbandes Wendland

Nach § 8 der Satzung des Wasser-Verbandes-Wendland hat die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in die Verbandsversammlung 17 Delegierte zu entsenden.

Die Benennung erfolgt nach § 71 Absatz 6 i. V. m. mit § 71 Absatz 2 und 3 ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Die Vertreter/innen müssen Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sein.

Gemäß § 71 Absatz 6 i. V. m. § 71 Absatz 5 haben die Ratsfrauen/Ratsherren die Sitzverteilung und die Besetzung durch Beschluss festzustellen.

Zu Punkt 17. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Benennung und Feststellung von fünf Mitgliedern und deren Vertreter/innen für das Kuratorium des Künstlerhofes Schreyahn

Gemäß § 2 der Richtlinien für die Verwaltung des Künstlerhofes Schreyahn wird zur Entscheidung über alle mit dem Betrieb des Künstlerhofes zusammenhängenden Angelegenheiten ein Kuratorium gebildet.

Das Kuratorium setzt sich unter anderem zusammen aus den vom Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gewählten Ratsfrauen/Ratsherren sowie dem Samtgemeindebürgermeister. Weitere Mitglieder des Kuratoriums sind ein Vertreter/in des Landes Niedersachsen, der vom Minister für Wissenschaft und Kultur benannt wird, drei vom Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg gewählte Kreistagsabgeordnete sowie die Landrätin.

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow hat in seiner Sitzung am 14. November 1991 beschlossen, dass fünf Mitglieder und deren Vertreter/innen für das Kuratorium des Künstlerhofes Schreyahn zu benennen sind.

Die Benennung erfolgt nach § 71 Absatz 6 i. V. m. mit § 71 Absätze 2 und 3 ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Die Mitglieder und deren Vertreter/innen sowie die Sitzverteilung sind gemäß § 71 Absatz 6 i. V. m. mit § 71 Absatz 5 von den Ratsfrauen und Ratsherren durch Beschluss festzustellen.

Zu Punkt 18. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Benennung und Feststellung von zwei Vertreter/innen und deren Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hühbeck

Gemäß der Satzung des Wasserverbandes Hühbeck bestimmt sich die Anzahl der Vertreter/innen in der Verbandsversammlung nach der Zahl der Hausanschlüsse in den zum jeweiligen Samtgemeindebereich gehörenden und vom Wasserverband versorgten Ortschaften nach folgender Aufstellung:

Bis zu	200 Hausanschlüsse	-	ein/e Vertreter/in
Je angefangene weitere	500 Hausanschlüsse	-	ein/e weitere/r Vertreter/in

Durch den Wasserverband Hühbeck wird in erster Linie das Gebiet der Gemeinde Trebel mit Trinkwasser versorgt.

Von der Samtgemeinde Lühchow (Wendland) sind zwei Vertreter/innen für die Verbandsversammlung zu bestimmen. Für die zu entsendenden Verbandsmitglieder können persönliche Vertreter/innen bestimmt werden.

Die Vertreter/innen der Samtgemeinde in der Verbandsversammlung müssen Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Lühchow (Wendland) sein. Für deren Vertreter/innen gilt dieses nicht.

Die Benennung erfolgt nach § 71 Absatz 6 i. V. m. mit § 71 Absätze 2 und 3 ebenfalls nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Die Vertreter/innen und deren Vertreter/innen für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Hühbeck sowie die Sitzverteilung sind gemäß § 71 Absatz 6 in Verbindung mit § 71 Absatz 5 von den Ratsfrauen/Ratsherren durch Beschluss festzustellen.

Zu Punkt 19. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Samtgemeinde Lühchow (Wendland) im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB)

a) Mitgliederversammlung im Landesverband des NSGB:

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) entsenden die Mitglieder zur Mitgliederversammlung des NSGB zwei Vertreter/innen.

Hierbei ist zu beachten, dass zu den entsandten Vertreter/innen zumindest der Hauptverwaltungsbeamte und ein Ratsmitglied gehören müssen. Außerdem ist vom Mitglied in allen drei Fällen der Benennung eine Person als Stimmführer/in zu bestimmen. Nach Auskunft des NSGB dürfen Stellvertreter/innen für die Vertreter/innen benannt werden. Eine Benennung hat nun zukünftig für jede Wahlperiode zu erfolgen.

Ist, wie in diesem Fall, nur ein Vertreter zu bestellen, geschieht das je nach Regelung in dem jeweiligen Organisationsstatut durch Wahl (§ 67) oder Abstimmung (§ 66).

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, folgende Vertreter für die **Mitgliederversammlung des NSGB** (auf Landesebene) zu bestimmen:

1. Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke

(Vertretung durch die Allgemeine Vertretung)

2. Ratsfrau / Ratsherr

Vertreterin / Vertreter

b) Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes des NSGB:

Gemäß Geschäftsordnung für den Bezirksverband Lüneburg im Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund senden die Mitglieder zur Bezirksversammlung Ratsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte (HVB) als Vertreter, **höchstens jedoch drei Vertreter/innen** je Mitglied. Zu den entsandten Vertretern müssen zumindest der HVB und ein Ratsmitglied gehören. Die Anzahl ist durch das jeweilige Mitglied selbst festzulegen. Das Mitglied bestimmt den Stimmführer.

Wird nur ein weiterer Vertreter (neben dem HVB) bestimmt, geschieht das durch Wahl (§ 67) oder Abstimmung (§ 66). Sollen allerdings neben dem HVB zwei Ratsmitglieder als Vertreter/innen entsandt werden, ist für diese Benennung nach § 71 Absatz 6 das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gemäß § 71 Absatz 2 anzuwenden. Die Sitzverteilung ist dann durch Beschluss nach § 71 Absatz 5 festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, folgende Vertreter für die Mitgliederversammlung des **Bezirksverbandes** des NSGB zu bestimmen:

1. Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke

Vertretung durch die Allgemeine Vertretung

2. Ratsfrau / Ratsherr

Vertreterin / Vertreter

3. Ratsfrau / Ratsherr _____
Vertreterin / Vertreter _____

Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des NSGB:

Auch zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes sind Vertreter/innen zu entsenden. Die Benennung richtet sich auch nach dem Verfahren wie zuvor bei der Bezirksversammlung erläutert.

Die Samtgemeinde bestimmt wiederum die Anzahl der Vertreter/innen. Zur Kreisverbandsversammlung sind Ratsmitglieder und der HVB als Vertreter/innen zu entsenden, **höchstens jedoch drei Vertreter/innen** je Mitglied.

Wird nur ein weiterer Vertreter (neben dem HVB) bestimmt, geschieht das durch Wahl (§ 67) oder Abstimmung (§ 66). Sollen allerdings neben dem HVB zwei Ratsmitglieder als Vertreter entsandt werden, ist für diese Benennung nach § 71 Abs. 6 das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gemäß § 71 Abs. 2 anzuwenden. Die Sitzverteilung ist dann durch Beschluss nach § 71 Abs. 5 festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, folgende Vertreter für die Mitgliederversammlung des **Kreisverbandes** des NSGB zu bestimmen:

1. Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke

Vertretung durch die Allgemeine Vertretung

2. Ratsfrau / Ratsherr _____
Vertreterin / Vertreter _____

3. Ratsfrau / Ratsherr _____
Vertreterin / Vertreter _____

Zu Punkt 20. der Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes und dessen Vertreter/in für das Kuratorium der kleinen Kindertagesstätte „Lemki-Haus e. V.“ in Schmarsau

Zwischen dem Lemki-Haus e. V. und der Samtgemeinde Lüchow (Rechtsnachfolgerin Samtgemeinde Lüchow (Wendland)) wurde durch Vertrag vereinbart, dass ein Mitglied des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) dem Kuratorium des Kindergartens Lemki-Haus e. V. in Schmarsau angehören soll. Daneben gehört der Samtgemeindebürgermeister diesem Gremium an.

Das Mitglied und dessen Vertreter/in sind vom Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nach § 8 Absatz 2 des Organisationsstatutes zu wählen.

Zu Punkt 21. der Tagesordnung:

Benennung und Feststellung einer Vertreterin/eines Vertreters für das Kuratorium der kleinen Kindertagesstätte „Kinderstübchen Kassau“

In § 8 des Betreibervertrages der kleinen Kindertagesstätte „Kinderstübchen Kassau“ heißt es:

"Zur Beratung und Unterstützung des Einrichtungsträgers in allen mit den zum Betrieb der kleinen Kindertagesstätte zusammenhängenden Fragen wird ein Kuratorium gebildet. Dieses Kuratorium übernimmt die Aufgaben des Beirates nach § 10 KiTaG. Es setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, und zwar aus zwei Vertreter/innen der Samtgemeinde (Samtgemeindebürgermeister und ein/e Ratsvertreter/in), je zwei Vertreter/innen des Einrichtungsträgers und der Elternschaft, die jeweils vom Samtgemeinderat, Einrichtungsträger und von der Elternschaft gewählt werden..."

Demnach hat die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) neben dem Samtgemeindebürgermeister eine/n Vertreter/in nebst Stellvertretung durch Beschluss oder Wahl zu benennen.

Zu Punkt 22. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der Mitgliederversammlung des Museumsverbundes Lüchow-Dannenberg e. V.

Gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Satzung des Museumsverbundes Lüchow-Dannenberg e. V. sind die Samtgemeinden ordentliche Mitglieder des Museumsverbundes Lüchow-Dannenberg e. V.

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschließt, als Vertreter für die Mitgliederversammlung des Museumsverbundes Lüchow-Dannenberg e. V. wird Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke und als dessen Vertreter/in: - Nach Weisung des Samtgemeindebürgermeisters - bestimmt.

Zu Punkt 23. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Bäder-Betriebs GmbH

Seit dem 1. Januar 2014 kann die Samtgemeinde ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden. Der Samtgemeinderat hat am 6. Februar 2014 beschlossen, den Allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters – unabhängig von der Person, die dieses Amt bekleidet (zurzeit Herr Thomas Raubuch) – in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Bäder-Betriebs GmbH zu entsenden.

Zu Punkt 24. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der Gesellschafterversammlung „Akademie für erneuerbare Energie Lüchow-Dannenberg“

Die Samtgemeinde hat mit Beschluss des Rates vom 3. März 2011 einen Geschäftsanteil in Höhe von 5.000,00 € an der Akademie erworben. Laut Auskunft der Akademie hat jeder Anteilseigner einen Sitz in der Gesellschafterversammlung.

Diese Vertretung in der Gesellschafterversammlung hat in der Vergangenheit der Samtgemeindebürgermeister Schwedland wahrgenommen. Vertreten wurde er durch seinen Vertreter im Amt.

Zu Punkt 25. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der Mitgliederversammlung des Naturparks Elbhöhen-Wendland e.V.

In der Mitgliederversammlung des Naturparks wurde die Samtgemeinde bisher durch Samtgemeindebürgermeister Schwedland vertreten. Seine Vertretung erfolgt durch seinen Vertreter im Amt.

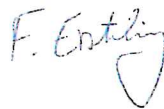
Zu Punkt 26. der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Vertretung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in der Mitgliederversammlung des „Wendland Regionalmarketing e.V.“

Die Samtgemeinde wird durch den Ersten Samtgemeinderat, Herrn Thomas Raubuch, vertreten, der den Verein auch als Vorsitzender führt.

Lüchow (Wendland), 1. November 2021

Der Samtgemeindebürgermeister
im Auftrage



Franziska Erstling